

## **Privatrechnung offen**

### **So sollte man mahnen**

Werter Kollege J.,

die gewünschten Formulare zu den IGe-Leistungen sende ich Ihnen gern, Sie erhalten Sie in der nächsten Woche per Fax. Dazu sende ich Ihnen auch meine Mahn-Formulare und meinen Behandlungsvertrag.

Sie fragten aber auch nach dem Umgang mit einer säumigen Zahlerin, der privat versicherten Leiterin Ihres örtlichen Finanzamtes. Erlauben Sie mir dazu vorab einige prinzipielle Überlegungen:

Ich selbst habe zehn Jahre lang meine Rechnungen selbst geschrieben, verschickt und auch dazu die Buchhaltung, die Eingangskontrolle und das Mahnwesen gemacht. Als dann die Privatpatienten mehr und mehr wurden und meine Zeit immer knapper wurde, da habe ich mich hingesezt und meinen Computer rechnen lassen: Ich habe zunächst meinen (zeitlichen und finanziellen) Aufwand berechnet, den ich für das Drucken der Rechnungen, für Versand, Bankkosten, Mahnungen, Wirtschaftsauskünfte (zu evtl. Überschuldung oder zur abgegebenen Eidesstattlichen Versicherung), für Zahlungsbefehl, Anwalts- und Gerichtskosten hatte. Dem habe ich meinen Aufwand gegen gesetzt, den ich bei einer Verrechnungsstelle hätte: Immer noch (aber geringere) Versandkosten und die Gebühr der Verrechnungsstelle. Und auch die Zeitersparnis. Der zeitliche Aufwand für das Eingeben der Leistungsziffern an meinem Computer unterschied sich nicht.

Das Ergebnis war ernüchternd: Für jede gewonnene Stunde Freizeit hatte ich einen Mehraufwand nach damaliger Währung von sieben Mark zu erwarten. Ich habe sofort zur Verrechnungsstelle gewechselt und bin mit dieser Entscheidung noch heute zufrieden.

In der Zeit, in der ich alles selbst gemacht habe, habe ich auch Fehler gemacht. Beispielsweise habe ich einmal eine Mahnung einer Beamtin an ihre Dienststelle geschickt, was von ihren Kollegen bemerkt wurde. Die Frau hat mir einen bitterbösen Brief geschrieben; als Patientin war sie mir verloren. Heute nutze ich nur noch die Privatanschrift einer jeden Patientin bzw. bei Diplomatinen oder Diplomatenfrauen die Poststelle des Auswärtigen Amtes.

Auch ich habe anfangs bei Zahlungsrückständen zum Telefon gegriffen. Heute, was nur noch selten vorkommt, würde ich das nie wieder tun, ich schreibe ich nur. Wichtig: Dass schon mit der ersten schriftlichen Mahnung ein Zahlungsfrist benannt wird. Wird die nicht eingehalten, kommt die Schuldnerin in Verzug. Diese erste schriftliche Mahnung mit Fristsetzung ist Voraussetzung für das folgende Mahnverfahren und die Berechnung der Verzugszinsen.

Auch heute unterschreibt mir jede neue Privatpatientin zwei Verträge, meinen eigenen über die Privatbehandlung und einen zweiten, den Vordruck der Verrechnungsstelle.

Und ich habe gemerkt, dass mit den Rechnungen über die Verrechnungsstelle Zahlungsrückstände sehr viel seltener geworden sind.

Und abschließend noch: Ich habe mich für eine Verrechnungsstelle entschieden, die nicht in meinem Auftrag arbeitet sondern meine Rechnungen ankauft (ein sog. echtes Factoring betreibt). In den seltenen Fällen, dass die Angelegenheit letztlich vor Gericht geht, ist die Verrechnungsstelle der Kläger, ich bin da außen vor. Keinen Ärger mehr, keinen Zeitaufwand, keine zusätzlichen Kosten. Ich habe sogar erlebt, dass eine Patientin nach einem Gerichtsverfahren sogar wiedergekommen ist und dass es mit ihr nie wieder Probleme gab.

Zu Ihrer Anfrage und zu dem von Ihnen geschilderten Fall: Ich setze voraus, dass Sie die in Rechnung gestellten Leistungen auch vollständig erbracht haben und dass die Rechnung auch formal allen Vorschriften genügt. Da ist die ärztliche Rechnung nach den Vorschriften auch immer sofort fällig, auch wenn der Patientin, der Schuldnerin, üblicherweise vier Wochen Zahlungsaufschub gewährt wird. Danach sollten Sie unter Fristsetzung sofort schriftlich mahnen.

Die Frage, ob eine Beihilfestelle oder ein anderer Kostenträger schon geleistet hat oder nicht, ist ohne Bedeutung. Wir stehen in einem Vertragsverhältnis mit der Patientin, nicht aber mit der Beihilfestelle oder einem anderen Kostenträger. Es gibt auch viele Privatversicherte, die mit ihrer Versicherung einen Eigenanteil vereinbart haben und die Rechnung dann gar nicht einreichen. Nein, es geht da nicht um die Erstattung, vielmehr sieht man immer wieder, dass auch Erfahrene (selbst Finanzbeamte, wie in Ihrem Beispiel) und Prominente einfach nicht mit Geld umgehen können. Sie geben aus, was kommt und leben an der Grenze ihres Kontokorrentkredites und ohne Rücklagen. Haben wir nicht erst kürzlich erfahren, dass unser inzwischen zurückgetretener Bundespräsident Wulff sich einen opulenten Urlaub leistete, während sein Konto bei minus zehntausend Euro stand?

Da sind wir wieder bei prinzipiellen Überlegungen: In meiner Praxis wird jeder Patient finanziell gleich behandelt. Es gibt bei mir nur Rechnungen nach der GOÄ, keine Preisnachlässe, keine Sparpreise für Kassen-Patienten und auch in den verbliebenen Fällen nur ein gleiches Mahnwesen: Nach vier Wochen eine erste, freundlich Erinnerung, mit Fristsetzung von ca. zehn Tagen. Dann die zweite Mahnung mit Fristsetzung von wiederum zehn Tagen. Dann die letzte, sehr deutliche Mahnung mit Fristsetzung von wiederum zehn Tagen und Hinweis auf evtl. Folgen. Dann folgt die Nachfrage bei der Wirtschaftsauskunft: Liegt evtl. bereits eine Eidesstattliche Versicherung bzw. Privatinsolvenz vor? Lohnt sich der nachfolgende Kostenaufwand im Verhältnis zur Forderung? Lässt sich die Forderung letztlich realisieren? Das dürfte bei Beamten gewöhnlich der Fall sein. Also, werter Kollege J., mahnen Sie schriftlich, wie beschrieben.

Und letztlich kommt in die Datei der Patientin noch ein rot hinterlegter Hinweis auf den Zahlungsrückstand, eine Meldung, die sofort aufleuchtet, wenn der Datensatz geöffnet wird, auch noch nach Jahren. Ist der Rückstand ausgeglichen, wird der Hinweis grau hinterlegt

Von diesem Vorgehen gibt es Ausnahmen.

Da ist die Kollegin. Inzwischen ist die kostenlose Behandlung, ich kann es aus eigenem Erleben bestätigen, unüblich geworden. Die Kollegin bekommt von mir mit der ersten Behandlung einen Brief mit dem Inhalt (hier kurz gefasst) „Sie bekommen von mir, auch künftig, eine Rechnung, müssen sie aber nicht unbedingt bezahlen. Ich werde auch nicht mahnen. Falls Sie Ihren Freibetrag ausgeschöpft haben sollten, falls Sie die Rechnung aber einreichen, gleichen Sie sie bitte aus.“ Oft kommt tatsächlich Geld. Aber die Kollegin wird nicht gemahnt, auch nicht von der Verrechnungsstelle.

Da ist die moribunde oder frisch verstorbene Patientin. Sie bzw. der Hinterbliebene bekommt, um meinen Rechtsanspruch zu sichern, nur die erste Mahnung.

Da ist die schwer kranke Patientin, zur Zeit im Krankenhaus. Die bekommt die erste Mahnung erst längere Zeit nach der Entlassung.

Und da ist die Frau, die nicht versichert ist und bar zahlen möchte und die, die morgen schon wieder ins Ausland fliegt. Die bekommen ihre Rechnungen, ggf. einschl. zytologischer Untersuchung, ggf. einschl. noch ausstehender Laborleistungen von mir sofort, zahlbar sofort, ggf. mit Karte.

Um auf Ihren Fall zurück zu kommen: Behandeln Sie die Finanzbeamtin wie jede andere Patientin, wie jede andere Schuldnerin. Lassen Sie sich auch durch keinen Hinweis auf einen

Rechtsanwalt einschüchtern. Wo Ihr Anspruch berechtigt ist, werden Sie am Ende von einer Beamtin auch Ihr Geld bekommen.